



Dienstanweisung Nr. 57/2018

zum Umgang mit der Freigabeerklärung nach § 4 BbgDSG

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich	4
§ 3 Inhalt der Erklärung	4
§ 4 Herangehensweise und interne Aufbewahrung	5
§ 5 Herausgabe an externe Stellen	5
§ 6 Evaluationspflicht.....	5
§ 7 Schlussbestimmung / Inkrafttreten.....	5
Anlage A Freigabeerklärung (Muster).....	6

Präambel

Diese Dienstanweisung regelt die hausinterne Umsetzung der durch das Land Brandenburg in § 4 BbgDSG vorgesehenen Freigabeerklärung.

§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Jede mittels automatisierter Verfahren vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf vor ihrem Beginn oder vor einer wesentlichen Änderung der schriftlichen Freigabe. Ohne eine Freigabe ist der Einsatz oder die Änderung des Verfahrens nicht gestattet.

(2) Eine Freigabeerklärung ist nicht notwendig bei

1. Verfahren, deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht,
2. Verfahren, soweit mit ihnen Datensammlungen erstellt werden, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden,
3. Verfahren, die unter Einsatz handelsüblicher Schreibprogramme ablaufen,
4. Verfahren, die ausschließlich der Datensicherung und Datenschutzkontrolle dienen,
5. Verfahren, die ausschließlich dem Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten dienen (Registraturverfahren),
6. Verfahren, die ausschließlich zur Überwachung von Terminen und Fristen dienen,
7. Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse,
8. Bibliothekskataloge und Fundstellenverzeichnisse oder
9. Anschriftenverzeichnisse, die ausschließlich für die Versendung von Informationen an betroffene Personen genutzt werden.

(3) Bei den sogenannten gemeinsamen Verfahren kann die Zuständigkeit für die Freigabe entsprechend Artikel 26 Absatz 1 der DSGVO mit dem gemeinsam Verantwortlichen vereinbart werden. Fällt die Zuständigkeit auf den Landkreis Teltow-Fläming, werden die Regelungen dieser Dienstanweisung angewendet.

(4) Auch wenn für ein Verfahren eine darauf abgestimmte Freigabeerklärung nicht vorgeschrieben ist, entbindet dies nicht von der Erarbeitung eines Verarbeitungsverzeichnisses gemäß Art. 30 DSGVO.

§ 2

Persönlicher Anwendungsbereich

Für die Erstellung der Freigabeerklärung ist grundsätzlich die Leitung des Fachbereichs (Büro der Landrätin, Dezernate, Ämter) zuständig, in dem eine spezielle Software zur Aufgabenerledigung genutzt wird. Für allgemein in allen Fachbereichen einsetzbare Software trägt diesbezüglich die Leitung des IT-Service die Verantwortung.

Unterschriften sind zu leisten durch

1. die Leitung des Fachbereiches, in dem die spezielle Software eingesetzt wird
2. die Leitung des IT-Service
3. die Leitung des Hauptamtes

Bei Software, die in allen Bereichen gleichermaßen genutzt werden kann, entfällt die Unterschrift zu 1.

Die jeweilige Unterschrift bezieht sich in ihrer Verantwortung auf diejenigen Maßnahmen des Datenschutzes, die die/der Unterschriftleistende im eigenen Aufgabenkreis und bezogen auf den untersuchten automatisierten Verarbeitungsprozess zu gewährleisten hat.

§ 3

Inhalt der Erklärung

In der Freigabeerklärung ist zu bestätigen, dass

1. die Verarbeitung im Einklang mit den Artikeln 5 und 6 der DSGVO erfolgt,
2. ein aus einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 32 der DSGVO entwickeltes Sicherheitskonzept ergeben hat, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen sind, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, und
3. für die Verfahren, von denen voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ausgeht, eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der DSGVO erfolgt ist.

§ 4

Herangehensweise und interne Aufbewahrung

Die Freigabeerklärung ist dem Verzeichnis nach Artikel 30 DSGVO beizufügen. Sie muss eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Verarbeitungstätigkeit und einer bestimmten Version des Verarbeitungsverzeichnisses ermöglichen. Hierzu ist das Muster in der Anlage zu verwenden.

Spätestens nach Beginn der Datenverarbeitung beziehungsweise nach einer wesentlichen Änderung einer Verarbeitungspraxis ist der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ein unterzeichnetes Papier- und ein digitales Exemplar gemeinsam mit dem Verarbeitungsverzeichnis unverzüglich zuzuleiten.

§ 5

Herausgabe an externe Stellen

Der/dem Datenschutzbeauftragten obliegt die Herausgabe einerseits an die Aufsichtsbehörde und andererseits an jedermann, der Auskunftsrechte nach § 4 BbgDSG geltend macht.

§ 6

Evaluationspflicht

Nach einem Jahr Geltung ist diese Dienstanweisung zu evaluieren. Die weitere Evaluierung findet mindestens alle drei Jahre statt. Sie ist jeweils zu dokumentieren. Hinweise und Anregungen für Änderungen oder Verbesserungen sind an das Amt zentrale Steuerung, Organisation und Personal zu geben.

§ 7

Schlussbestimmung / Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung gilt für sämtliche automatisierten Verarbeitungsprozesse, die ab dem 25. Mai 2018 erstmalig mittels automatisierter Verfahren vorgesehen sind oder einer wesentlichen Änderung unterfallen.

Luckenwalde, den 21.06.2018

Wehlan
Landrätin

Anlage A
Freigabeerklärung (Muster)

Landkreis Teltow-Fläming

Freigabeerklärung nach § 4 BbgDSG für ein automatisiertes Verfahren

Bezeichnung des Verfahrens (Angabe des Namens wie im Verarbeitungsverzeichnis und Bezugnahme auf dessen Versionsstand)

Grund für die Freigabe

☐	Erstmaliger Einsatz
☐	Aktualisierung wegen wesentlicher Änderung

Einsatzart

☐	fachbereichsspezifische Software
☐	allgemein einsetzbare Software unabhängig von einem bestimmten Fachverfahren

Erklärung

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im obengenannten Prozess im Einklang mit den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679.
2. Das aus einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 entwickelte Sicherheitskonzept hat ergeben, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen sind, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, und
3. Von dem Verfahren

☐	geht kein hohes Risiko, für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aus
☐	geht voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aus. Eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 ist erfolgt

Unterschrift Fachbereich*	Unterschrift IT-Service	Unterschrift Hauptamt
Datum	Datum	Datum

*entfällt bei allgemein einsetzbarer Software

Die Unterschrift bezieht sich in ihrer Verantwortung auf diejenigen Maßnahmen des Datenschutzes, die die/der Unterschriftleistende im eigenen Aufgabenkreis und bezogen auf den untersuchten automatisierten Verarbeitungsprozess zu gewährleisten hat.

Aufbewahrungsort der Dokumente

Risikoanalyse	
Sicherheitskonzept	
Datenschutzfolgenabschätzung	